



Wir bringen Kunststoff sicher in Form

Bauteilentwicklung · Werkzeugkonstruktion

Werkzeug- und Projektmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

***WEWEKO - UG
(haftungsbeschränkt)***

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma **WEWEKO UG** (haftungsbeschränkt) (nachstehend **WEWEKO** genannt) mit ihrem Vertragspartner (nachstehend **Auftraggeber** genannt).
- (2) Möglichen Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei widersprechenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die im Angebot, der Auftragsbestätigung oder einem Werkvertrag der **WEWEKO** beschriebenen Leistungen. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, erfolgen die Angebote der **WEWEKO** grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn die **WEWEKO** dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen) oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form überlassen hat.
- (2) Grundlagen für die Ausarbeitung und Erstellung eines Dienstleistungsangebots sind die vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge, Entwürfe, CAD-Daten und Pflichtenhefte sowie verbindliche Konzeptabsprachen.

§ 3 Durchführung der Arbeiten

- (1) Die **WEWEKO** führt die Arbeiten in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal durch, wobei die oberste technische Leitung jederzeit dem Auftraggeber obliegt.
- (2) Die Arbeiten werden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der **WEWEKO** durchgeführt.
- (3) Die **WEWEKO** ist verpflichtet, den Anweisungen des Auftraggebers durch dessen oberste technische Leitung Folge zu leisten und ist somit von der Prüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anweisungen entbunden. Eine Haftung für Schäden durch die **WEWEKO** wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Sollten die Anweisungen des Auftraggebers nach Auffassung der **WEWEKO** gefährlich, nur mit einem technischen Mehraufwand bzw. mit einem erheblichen Kostenmehraufwand umsetzbar sein, wird die **WEWEKO** den Auftraggeber auf derartige Umstände hinweisen.
- (4) Einseitige Änderungen und Abweichungen in der Ausführung eines bestellten Produkts sind durch die **WEWEKO** zulässig, sofern sie nicht qualitätsmindernd sind und/oder dem technischen Fortschritt bzw. einer Produktverbesserung dienen und dem berechtigten Interesse des Auftraggebers zumutbar sind.
- (5) Aufträge und Leistungen werden gemäß den Vorgaben und Lastenheften des Auftraggebers durchgeführt.
- (6) Die **WEWEKO** behält sich das Recht vor, die vom Auftraggeber bestellten Leistungen ganz oder teilweise bei Subunternehmern anfertigen lassen.
- (7) Die **WEWEKO** ist zu Teilleistungen berechtigt, die anteilig zu vergüten sind.
- (8) Die **WEWEKO** erfüllt die vereinbarte Leistung (in Form erstellter Daten bzw. Zeichnungen) durch Übergabe eines Datenträgers (gespeicherte elektronische Daten) oder alternativ in Form elektronischer Datenübermittlung an den Auftraggeber. Die Bereitstellung in Papierform ist ebenfalls zulässig.

§ 4 Vorzeitiges Vertragsende

- (1) Kündigt der Auftraggeber seinen Auftrag, steht der **WEWEKO** die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und verbleibender anderer Vorteile dennoch zu.
- (2) Tritt der Auftraggeber rechtswirksam vom Vertrag zurück, trägt er alle bis zu diesem Zeitpunkt berechtigterweise entstandenen Aufwendungen und Kosten der **WEWEKO**.
- (3) Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht, ist die **WEWEKO**, nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung, zur Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann die **WEWEKO** die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Tätigkeiten verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die vereinbarten Preise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die vereinbarten Preise gelten ausschließlich für die dem Vertrag zugrunde liegenden Anfrage-/Auftragsdaten. Sofern vom Auftraggeber nachträglich Änderungen gewünscht werden (z. B. durch Bereitstellung neuer Daten), ist der Aufwand ggf. neu zu bewerten und die vereinbarten Preise sind dem Mehr- bzw. Minderaufwand entsprechend anzupassen.
- (3) Fallen bei der **WEWEKO** durch mangelnde Qualität der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten oder Vorlagen oder durch dessen unzureichende bzw. fehlerhafte Informationen Mehraufwendungen an, sind diese vom Auftraggeber an die **WEWEKO** zu erstatten.
- (4) Die Arbeitsleistungen der **WEWEKO** werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand anhand von Stundensätzen berechnet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- (5) Aus früheren Verträgen kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Einräumung gleicher Konditionen ableiten.
- (6) Die vereinbarten Preise sind fällig ab dem Datum der Rechnung und sind ohne Abzug innerhalb von **14 Tagen** zu bezahlen. Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb dieser Ausschlussfrist begründet mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die **WEWEKO** behält sich das Recht vor, Verzugszinsen, insb. Verzugszinsen, geltend zu machen.
- (7) Die **WEWEKO** ist berechtigt, für ihre Leistungen Vorkasse bzw. Lastschriftinzug vom Auftraggeber zu verlangen.
- (8) Die **WEWEKO** ist berechtigt, vom Auftraggeber Abschlagszahlungen im Wert der bereits erbrachten Teilleistungen zu verlangen.
- (9) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die **WEWEKO** berechtigt, weitere Arbeiten am jeweiligen Projekt vorübergehend einzustellen. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist die **WEWEKO** zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (10) Eine Zahlung des Auftraggebers gilt erst dann als erfolgt, wenn die **WEWEKO** über den Betrag endgültig verfügen kann.
- (11) Zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der **WEWEKO** anerkannt ist.

§ 6 Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der **WEWEKO** aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich die **WEWEKO** das Eigentum und das vollständige Urheberrecht, sowie sonstige Schutzrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie den gelieferten Waren bzw. ausgeführten Leistungen vor (Vorbehaltware). Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die von der **WEWEKO** als vertraulich bezeichnet sind.
- (2) Vor Weitergabe der in Absatz 1 genannten Unterlagen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der **WEWEKO**.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltware entstehenden Forderungen des Auftraggebers (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die **WEWEKO** ab.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, insb. bei Pfändungen, wird der Auftraggeber die Dritten auf das Eigentum der **WEWEKO** hinweisen und die **WEWEKO** unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit die Dritten nicht in der Lage sind, der **WEWEKO** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insb. bei Zahlungsverzug, ist die **WEWEKO** berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen.
- (6) Die **WEWEKO** verpflichtet sich, eine Freigabeerklärung zugunsten des Auftraggebers abzugeben, sobald der realisierbare Wert des Eigentums oder der zur Sicherheit übereigneten Waren (wie z. B. Daten, Zeichnungen, Unterlagen) 110 % ihrer zu sichernden Forderungen oder mehr entspricht. Das gleiche gilt, wenn der Schätzwert der zur Sicherheit übereigneten Waren 150% ihrer zu sichernden Forderungen beträgt.
- (7) Nach vollständiger Zahlung aller offenen Forderungen durch den Auftraggeber, tritt die **WEWEKO** alle Urheber- und sonstigen Rechte vollständig an diesen ab und wird insb. keine Ansprüche bzgl. eventueller Patentanmeldungen stellen.
- (8) Die **WEWEKO** kann zur Eigenwerbung auf ihre Leistungsergebnisse nur mit Zustimmung des Auftragsgebers hinweisen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat. Die **WEWEKO** ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Auftragsgebers, Abbildungen der Leistungsergebnisse für seine Eigenwerbung unentgeltlich zu reproduzieren und zu nutzen, sofern diese nicht der vertraglich vereinbarten Geheimhaltung unterliegen.

§ 7 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Soweit Mängel vorliegen, stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (2) Die **WEWEKO** hat im Falle eines Mangels ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung und kann zudem verlangen, den ggf. eingetretenen Schaden selbst zu beseitigen.
- (3) Schäden, die durch unsachgemäße Handlungen des Auftraggebers bei der Verwendung, Bedienung oder der Lagerung/Speicherung der erbrachten Leistungen hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch gegen die **WEWEKO**.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die **WEWEKO** einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens aufgrund eines von der **WEWEKO** zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder gestützt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der **WEWEKO** oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- (6) Im Falle ihrer Gewährleistungshaftung kann die **WEWEKO** verlangen, dass ihr die Beseitigung des Schadens übertragen wird. Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion oder Ausführung durch den Auftraggeber hat dieser selbst zu verantworten. Die **WEWEKO** haftet nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste sowie Aufwendungen für Ersatzvornahme.

§ 8 Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technisch relevanten Fragen geklärt sind. Die Einhaltung von Fristen und Lieferterminen setzt voraus, dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind, ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt. Insbesondere hat der Auftraggeber für die zur Vertragsdurchführung von der **WEWEKO** angeforderten notwendigen Informationen, benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben zu sorgen und ggf. eine vereinbarte Anzahlung zu leisten. Sollte auch nur eine der Vertragsparteien der Ansicht sein, dass Einzelheiten bzgl. der Ausführung offen sind, beginnen die Lieferfristen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungsdetails.
- (2) Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderung durch die **WEWEKO**.
- (3) Lieferfristen beginnen mit dem im Vertrag genanntem Zeitpunkt, jedoch **frühestens** dann, wenn die **WEWEKO** alle vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Informationen (in Angebot bzw. Auftragsbestätigung schriftlich benannt) vollständig vorliegen hat.
- (4) Für die Dauer der Prüfung von zur Abnahme übersandter Daten/Zeichnungen (Konstruktionsfreigabe) ist die Lieferzeit vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme bzw. Freigabe bei der **WEWEKO** unterbrochen.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Ausfuhr, Ausnahmezustand, Krieg, behördliche Verfügung) hat die **WEWEKO** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Ereignisse, die die **WEWEKO** nicht zu verantworten hat. Lieferfristen verlängern sich in diesem Falle um den Zeitraum, in dem das Ereignis andauert.
- (6) Im Falle, dass durch die im vorstehenden Absatz genannten Ereignisse die Leistung völlig unmöglich wird, steht der **WEWEKO** das Recht zu, die Vertragsleistung einzustellen, ohne dass dem Auftraggeber Ersatzansprüche entstehen.
- (7) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der **WEWEKO** setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Verzögerungen aufgrund mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers verlängern den Ausführungszeitraum entsprechend ihrer Dauer.
- (8) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der **WEWEKO** setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung benötigter Daten von Vorlieferanten (z. B. Heißkanallieferanten, Normteillieferanten etc.) des Auftraggebers voraus. Verzögerungen aufgrund mangelnder, fehlerhafter oder verspäteter Lieferungen/Mitwirkung der vom Auftraggeber benannten Vorlieferanten, verlängern den Ausführungszeitraum entsprechend ihrer Dauer.
- (9) Bei Nichtabruf der geforderten Leistung zum Abruftermin (auch im Fall von Teilabrufen), ist die **WEWEKO** berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und danach Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzugs zu verlangen.

§ 9 Abnahme durch den Auftraggeber

- (1) Von der **WEWEKO** an den Auftraggeber übersandte Daten und Zeichnungen sind vom Auftraggeber ausnahmslos auf Fehler zu überprüfen und als abgenommen gekennzeichnet zu bestätigen. Im Falle von Fehlern sind diese zu kennzeichnen (z. B. mittels Vermerk auf Zeichnungen oder als Protokoll/Präsentation fehlerhafter Datenmodelle). Fehler werden durch die **WEWEKO** korrigiert und daraufhin wird ein erneuter Freigabeprozess eingeleitet.
- (2) Zur Freigabe der von der **WEWEKO** erstellten Daten und Zeichnungen ist eine formelle Abnahme durch den Auftraggeber durch Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls erforderlich. Für eigenständige Teilleistungen kann eine separate Abnahme verlangt werden. Die Abnahme hat den Gefahrübergang hinsichtlich der Daten und Zeichnungen zur Folge. Nimmt der Auftraggeber die Leistungen trotz Verlangens nicht innerhalb der von der **WEWEKO** bestimmten Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (3) Alle durch die **WEWEKO** an den Auftraggeber zur Abnahme übergebenen Daten, Zeichnungen und Unterlagen sind vom Auftraggeber **innerhalb von 5 Werktagen** auf offene Mängel zu prüfen.
- (4) Spätestens mit der weiteren Nutzung der Daten und Unterlagen, insb. der Weitergabe an Dritte und der Verwendung für Fertigungsaufträge, gelten die Daten automatisch als geprüft und abgenommen und die vertragliche Leistung oder Teilleistung durch die **WEWEKO** als erfüllt (Leistungserfüllung). Verdeckte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Zum Erhalt seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet sich der Auftraggeber, die von der **WEWEKO** nach Abnahme/Freigabe erhaltenen Leistungsergebnisse auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und Fehler unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen**, anzuzeigen.

§ 10 Haftung

- (1) Die **WEWEKO** haftet aufgrund von Verschulden bei Vertragserfüllung, aufgrund von Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, für Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung, für Unmöglichkeit und Verzug sowie für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art nur, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Die **WEWEKO** haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftung ist begrenzt auf den jeweiligen Auftragswert. Wünscht der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftung, ist die **WEWEKO** bereit, gegen zusätzliches Entgelt, eine entsprechende Versicherung im Einzelfall abzuschließen. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die **WEWEKO** nicht.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der vereinbarten Leistung und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Die **WEWEKO** haftet nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z. B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verluste von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste.
- (5) Ist die Haftung der **WEWEKO** ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Für durch das Verschulden von Vorlieferanten der **WEWEKO** verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, haftet die **WEWEKO** nicht selbst. Die **WEWEKO** verpflichtet sich jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen die Vorlieferanten an den Auftraggeber abzutreten.
- (7) Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Rechte Dritter, verletzt wurden. Der Auftraggeber stellt die **WEWEKO** von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.
- (8) Die **WEWEKO** haftet ebenfalls nicht, wenn der Auftraggeber eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion oder Ausführung vornimmt.
- (9) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für alle Schäden, die durch seine etwaigen zeichnerischen, planerischen oder konstruktiven Änderungen/Fehler entstehen. Vom Auftraggeber vorgegebene konstruktive Lösungen, Detailkonstruktionen, Berechnungen und Auslegungen jeder Art erfolgen grundsätzlich in ausschließlicher Verantwortung und Haftung des Auftraggebers. Eine Prüfungspflicht auf solche inhaltlichen Fehler durch die **WEWEKO** besteht nicht.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Über diesen Vertrag hinausgehende Vereinbarungen sind nicht getroffen. Mündliche Vereinbarungen müssen für ihre Wirksamkeit unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Sofern der Auftraggeber keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als Gerichtsstand 74889 Sinsheim vereinbart
- (4) Erfüllungsort ist 74889 Sinsheim.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine dieser Regelungen teilweise oder vollständig unwirksam bzw. nichtig sein oder dieses werden, berührt dies die Wirksamkeit aller anderen Regelungen des Vertrages nicht.